



F. Corporate Governance

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Umsetzung der Corporate Governance innerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird jährlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst.

Nachfolgend berichtet der Vorstand - zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Dieser Abschnitt enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und den Vergütungsbericht.

1. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat mit Ausführungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen.

a. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie des Konzerns stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Duales Führungssystem

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

Vorstand

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehören mindestens zwei Mitglieder an, wovon eines der Mitglieder den Vorsitz innehat. Der Vorstand – als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft – führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens monatlich statt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.



Dabei leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen.

Der Vorsitzende des Vorstands ist Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern steht dem Vorstandsvorsitzenden für alle Beschlüsse ein Vetorecht zu.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Gremiums, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder gemeinsame Angelegenheiten, regelt eine Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf der Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Vertreter der Anteilseigner). Drei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat). Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums wird der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und begann für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft am 03. Juni 2009 und endet im Jahr 2014.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die die Sitzungen vorbereitenden Unterlagen, wie auch sämtliche Beschlussvorlagen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, übersandt. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d.h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen.

Auch außerhalb von Präsenzsitzungen sind schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche oder mit sonstiger Hilfe der Telekommunikation erzielbare Beschlussfassungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich. Von dieser Möglichkeit wird verhältnismäßig selten und nur in Fällen



Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels schriftlicher Stimmabgaben abwesender Mitglieder ist möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss und einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, die als ständige Ausschüsse tätig sind. Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

Dem Personalausschuss ist insbesondere die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern übertragen. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalausschusses ist die Prüfung und Entscheidung, ob vom Vorstand an den Personalausschuss mitgeteilte sog. Anzeigepflichtige Geschäfte dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat stets den Vorsitz dieses Ausschusses inne. Der Vorsitzende des Personalausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen obliegen gem. § 107 Abs. 3 S. 3 AktG allein dem Aufsichtsratsgremium.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodexes und befasst sich in dieser Funktion mit der Auswahl der Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss, der im Jahr 2010 keine Präsenzsitzung abhielt, gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrates an.



In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 waren dies:

Gert Purkert, Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses, Unternehmer

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Portfolio Management AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- ED Enterprises AG, Grünwald (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- ISOICHEM SA, Vert-le-Petit, Frankreich (Mitglied des Verwaltungsrats seit 31. März 2010)

Mario Herrmann, Rechtsanwalt

Weitere Mandate:

- Aurelius Industries AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 13. Januar 2010)
- Unicorn Beteiligungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats bis 16. Februar 2010)

Ulrich Radlmayr, Rechtsanwalt

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Aurelius Portfolio Management AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- ED Enterprises AG, Grünwald (Mitglied des Aufsichtsrats seit 29. Oktober 2010)
- ISOICHEM SA, Vert-le-Petit, Frankreich (Mitglied des Verwaltungsrats seit 31. März 2010)
- SMT Scharf AG, Hamm, (Mitglied des Aufsichtsrats)

Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der den Jahresabschluss feststellenden Aufsichtsratssitzung durch Vorerörterung des Jahres- und Konzernabschlusses mit dem Abschlussprüfer. Vorbereitend sind auch die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer zumindest der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften durchzusehen und gegebenenfalls bei der Vorerörterung mit dem Konzernabschlussprüfer zu berücksichtigen.



Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Er soll im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG und der Ziffer 5.3.2 des "Deutschen Corporate Governance Kodex" unabhängig sein und über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an das Gesamtplenium.

Die jährliche Sitzung dieses Ausschusses fand am 25. März 2010 statt.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 waren dies:

Ulrich Radlmayr, Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, Rechtsanwalt

Weitere Mandate: siehe oben

Gert Purkert, Unternehmer

Weitere Mandate: siehe oben

Johannes Boot, Portfoliomanager

Weitere Mandate:

- Genolier Swiss Medical Network, Genolier Schweiz (Mitglied des Aufsichtsrats seit 06. September 2010)
- Investunity AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats seit 29. Juni 2010)

Bernhard Düing, Elektriker

Weitere Mandate: keine

Für Beschlussfassungen innerhalb des Personalausschusses bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Compliance. Die strategische Ausrichtung und den Stand der Strategieumsetzung stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab. Ziel- und Planungsabweichungen des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.



In der Regel nimmt der Vorstand daher an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden auch regelmäßig mündlich und ggf. schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Soweit Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, informiert der Vorstandsvorsitzende das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft und holt die Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu ein. Vor der Durchführung eines sog. Anzeigepflichtigen Geschäfts informiert der Vorstand entsprechend den Personalausschuss, der darüber zu entscheiden hat, ob dieses Geschäft dem Gesamtgremium vorzulegen ist.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsgremium Mitglieder angehören, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen.

Im Rahmen zweier Beschlussfassungen des Aufsichtsrats zur Genehmigung von Beratungsprojekten durch die AURELIUS Beteiligungsberatungs AG vom 25. März bzw. 24. November 2010 bestand ein Interessenkonflikt im Sinne der Ziffer 5.5.3 DCGK. Die betroffenen Aufsichtsräte informierten die übrigen Gremiumsmitglieder über diesen Umstand und enthielten sich in der Folge zu diesen Beschlussfassungen ihrer Stimmen.

b. Code of Conduct

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2007 einen für alle Mitarbeiter geltenden Richtlinienkatalog („Berentzen Kodex“) verabschiedet, der nach wie vor Geltung beansprucht. Er beschreibt verbindliche Regeln für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie externen Partnern im Umgang mit Informationen, Insiderkenntnissen sowie der Umsetzung von Finanzvorgängen. Unabhängige Vertrauensstellen stellen sicher, dass Hinweise oder Verstöße gegen den Code of Conduct objektiv entgegengenommen und bearbeitet werden.

c. Gemeinsame Entsprechenserklärung zur Beachtung des DCGK bei der Berentzen-Gruppe AG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2010 ihre jährliche Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben.



I. Deutscher Corporate Governance Kodex 2010

Die Gesellschaft entspricht den am 2. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) mit folgenden Ausnahmen:

Entgegen Ziffer 2.3.2 wird in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 24. Mai 2007 einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt. Die Gesellschaft kann die Empfehlung jedoch nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.

Entgegen Ziffer 3.8 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

Entgegen Ziffer 4.2.3 sehen die derzeit bestehenden Vorstandsverträge keine Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile und keine Regelungen über Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) außerhalb der Fälle eines Kontrollwechsels (Change of Control) vor. Entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 enthält zudem einer der beiden Vorstandsverträge keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinn. Schließlich enthält entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 einer der beiden Vorstandsverträge die Zusage einer Leistung aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Change of Control, die unter Umständen 150 % des in Ziffer 4.2.3 empfohlenen Abfindungs-Cap übersteigen kann.

Die Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile ist in einem der beiden Vorstandsverträge bereits deshalb nicht erforderlich gewesen, weil darin keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne vorgesehen sind. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht der Ansicht, dass eine über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile zu einer



entscheidenden Verbesserung der Incentivierung der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung führt, als dies der Fall ist, wenn variable Vergütungsbestandteile bei Ausbleiben positiver Entwicklungen entsprechend an Wert verlieren.

In einem der beiden Vorstandsverträge wurde auf variable Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne verzichtet. Dieser Verzicht ist nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein wichtiger Baustein, um das betreffende Vorstandsmitglied stärker als schon bisher auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich für das Unternehmen wichtige langfristige Entscheidungen nicht immer in absehbarer Zeit auf in variablen Vergütungsbestandteilen gebräuchliche Finanzkennzahlen auswirken.

Regelungen über ein Abfindungs-Cap außerhalb der Fälle eines Change of Control hält der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft nicht für zweckdienlich, weil dies eine Einschränkung bei situationsgebundenen Verhandlungen über etwaige Aufhebungsvereinbarungen bedeuten würde.

Einer der beiden Vorstandsverträge sieht für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit im Falle eines Change of Control eine Berechnung der Abfindungshöhe auf Basis fester Beträge pro Jahr der Restlaufzeit vor und enthält auf diese Weise eine Regelung, die nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für beide Parteien berechenbarer ist als eine prozentuale Anknüpfung an das in Ziffer 4.2.3 empfohlene Abfindungs-Cap.

Entgegen Ziffer 5.4.6 erfolgt keine individualisierte und nach Bestandteilen aufgeteilte Ausweisung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Corporate Governance Bericht und im Konzernanhang werden die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen gemäß IAS 24 in einer Summe dargestellt. Ein individueller Ausweis im Corporate Governance Bericht brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht.



Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes schreiben für das Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft und für das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zu veränderten Stimmrechtsanteilen führen können, bestimmte Mitteilungen und Veröffentlichungen – u.a. gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch im Anhang und ggf. Konzernanhang der Gesellschaft – vor. Entsprechendes gilt beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Aktien oder darauf bezogener Erwerbs- oder Veräußerungsrechte durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat hierbei insgesamt die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht.

II. Deutscher Corporate Governance Kodex 2009

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Kodexerklärung am 24. November 2009 bis zum 01. Juni 2010 den am 4. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) und ab dem 2. Juni 2010 den im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juni 2010 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Entgegen Ziffer 2.3.2 der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und 26. Mai 2010 wurde in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 24. Mai 2007 einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt. Die Gesellschaft konnte die Empfehlung jedoch nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.

Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und 26. Mai 2010 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Die zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft getroffenen dienstvertraglichen Regelungen, die am 5. August 2009, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2509), bereits in Kraft waren, gewährten einen Anspruch des jeweiligen Vorstandsmitgliedes auf Abschluss einer D&O Versicherung ohne entsprechenden Selbstbehalt.



Auch die D&O Versicherung der Aufsichtsräte enthielt keine Regelung zur Leistung eines Selbstbehaltes. Die Integration von Geschäftsführern und anderen Führungskräften wie beispielsweise Prokuristen der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften in den Leistungsumfang der D&O-Versicherung ließ unseres Erachtens eine Differenzierung nicht sachgerecht erscheinen. Auch ist nach

unserer Auffassung nicht anzunehmen, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes Einfluss auf das Verhalten der Organmitglieder und Führungskräfte ausüben würde. Gleichwohl wird die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu gegebener Zeit eine Anpassung an die gesetzlichen Regelungen (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG), soweit gesetzlich erforderlich, vornehmen.

Entgegen Ziffer 4.2.3 der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und 26. Mai 2010 sahen die damals bestehenden Vorstandsverträge in einem Fall keine mehrjährige Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsteile und keine Berücksichtigung negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile vor. In beiden Vorstandsverträgen fand eine Begrenzung für außerordentliche Entwicklungen (Cap) und für Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) keine Berücksichtigung.

Die zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft getroffenen dienstvertraglichen Regelungen waren bereits am 5. August 2009, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2509), in Kraft. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft waren der Auffassung, dass die Gesellschaft die neue Gesetzeslage zur Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile nur im Fall des Abschlusses von Neuverträgen, bei Vertragsverlängerungen oder einer künftigen Änderung der bestehenden Modalitäten der Vorstandsvergütung zu beachten hat, und bestehende Vorstandsverträge Bestandsschutz genießen. Der Aufsichtsrat wird in den genannten Fällen bei künftigen Entscheidungen über die Vorstandsvergütung die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 87 AktG) für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung, soweit gesetzlich erforderlich, beachten.

Entgegen den Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und 26. Mai 2010 sah die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Mitglieder ihres Vorstands und ihres Aufsichtsrats keine Altersgrenze vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft waren der Auffassung, dass die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht anhand festgelegter Altersgrenzen bestimmt werden sollte und der Gesellschaft grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Persönlichkeiten zur Verfügung stehen soll. Im Gegenteil könnte eine starre Altersgrenze eine optimale Besetzung der Organe aus rein formalen Gründen verhindern.



Entgegen Ziffer 5.4.6 der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und 26. Mai 2010 erfolgte keine individualisierte und nach Bestandteilen aufgeteilte Ausweisung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis gestanden hätten. Im Corporate Governance Bericht und im Konzernanhang werden die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen gemäß IAS 24 in einer Summe dargestellt. Ein individueller Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht. Im Übrigen lag ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 und 26. Mai 2010 erfolgte keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht.

Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes schreiben für das Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft und für das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zu veränderten Stimmrechtsanteilen führen können, bestimmte Mitteilungen und Veröffentlichungen – u.a. gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch im Anhang und ggf. Konzernanhang der Gesellschaft – vor. Entsprechendes gilt beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Aktien oder darauf bezogener Erwerbs- oder Veräußerungsrechte durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat hierbei insgesamt die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht.

2. Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben sich auch im Geschäftsjahr 2010 intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst, insbesondere mit den von der Kodex-Kommission am 26. Mai 2010 beschlossenen Änderungen. Auf dieser Grundlage haben Sie am 24. November 2010 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben, die oben entsprechend wiedergegeben ist.

a. Ziele und Zielerreichung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Entsprechend der Erklärung zu Ziffer 5.4.1 DCGK hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. November



2010 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen:

Die sechs der neun Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Auf die Auswahl der Aufsichtsratskandidaten der Arbeitnehmer hat der Aufsichtsrat naturgemäß keinen Einfluss. Ungeachtet dessen strebt der Aufsichtsrat an, dass

- I. im Geschäftsjahr 2014 mindestens einer der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit und/oder seiner beruflichen Tätigkeit international erfahren ist,
- II. im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat 2014 mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen ist,
- III. sowohl vor als auch im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 bei höchstens drei der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat mehr als allenfalls einmalige Interessenkonflikte im Sinn der Ziffer 5.5.2 DCGK nicht zu erwarten sind,
- IV. Aufsichtsratsmitglieder im Regelfall weder bei erstmaliger noch bei erneuter Bestellung älter als 65 Jahre sein sollen.

Mit Ausnahme des Vorhandenseins eines weiblichen Mitglieds entspricht der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft schon jetzt diesen Mindest-Zielen. Sie sollen auch in Zukunft verwirklicht werden. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat das Regeleintrittsalter für Aufsichtsräte zudem auf 65 Jahre festgesetzt.

Der Aufsichtsrat wird dieses Anforderungsprofil und diese Ziele bei seinen künftigen Personalvorschlägen berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Nominierungsausschuss, soweit er das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

b. Directors` Dealings

Entsprechend § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wurden 2010 folgende meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von einer juristischen Person in enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben veröffentlicht:



Status	Handelstag und -ort	Meldepfl. Person	Bez. des Wertpapiers	ISIN	Geschäftsart	Stückzahl	Kurs in Euro	Geschäftsvolumen in Euro
Juristische Person in enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben	05.02.2010 Frankfurt	AURELIUS AG	Vorzugsaktie	DE0005201636	Kauf	31.000	4,398	136.338,00
Juristische Person in enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben	08.02.2010 Frankfurt	AURELIUS AG	Vorzugsaktie	DE0005201636	Kauf	41.000	4,708	193.028,00
Juristische Person in enger Beziehung zu Personen mit Führungsaufgaben	23.02.2010 außerbörslich	AURELIUS AG	Stammaktie	DE0005201602	Kauf	91.322	3,95	360.721,90

c. Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2010 weder direkt noch indirekt Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum selben Zeitpunkt direkt und indirekt insgesamt 54,47 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

d. Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt und informiert die anwesenden Aktionäre umfassend und effektiv über die Lage des Unternehmens. Auf unserer Internetseite www.berentzen-gruppe.de veröffentlichen wir alle Dokumente und Informationen zu unserer Hauptversammlung, wie z.B. den aktuellen Geschäftsbericht und die Tagesordnung. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u.a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen).

Aktionäre, die an der Hauptversammlung vor Ort nicht selbst teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Gerne stehen wir unseren Aktionären telefonisch oder auf elektronischem Wege für Fragen zur Verfügung.

e. Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Vor dem Hintergrund der vergangenen Finanz- und Wirtschaftskrise gilt



finanzwirtschaftlichen Risiken, wie dem Liquiditäts- und Kreditausfallrisiko, eine besondere Aufmerksamkeit. Das systematische Risikomanagement im Rahmen unserer wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet.

f. Offene und transparente Kommunikation

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Internetseite www.berentzen-gruppe.de eine wichtige Plattform. Über dieses Medium sind neben der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung des Unternehmens sowie Informationen über Aufsichtsrat und Vorstand insbesondere Finanzberichte, Unterlagen zur Hauptversammlung, Ad-hoc- und sonstige Mitteilungen über die Geschäftstätigkeit allgemein und dauerhaft zugänglich. Ein Terminkalender gibt Auskunft über Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine des Unternehmens.

g. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der jährliche Konzernabschluss und der Zwischenbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Abschlüsse werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2010 wurde die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Osnabrück, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt hatte.

k. Vergütungsbericht

Dieser Vergütungsbericht ist Bestandteil des Corporate Governance Berichts und des Konzernlageberichts. In diesem Vergütungsbericht wird die Vergütung für den Vorstand im Geschäftsjahr 2010 erläutert sowie die Struktur und Höhe der den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2010 insgesamt gewährten Bezüge dargestellt.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juni 2006 unterbleiben gemäß § 286 Abs. 5 Satz 1 HGB die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben, d.h. es erfolgt keine gesonderte Angabe der



Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger

Anreizwirkung sowie sonstiger, in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB genannter Leistungen und Zusagen.

Dieser Vergütungsbericht enthält ferner Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2010.

Vergütung des Vorstands

System und Grundsätze für die Festlegung der Vergütung

Mit beiden Mitgliedern des Vorstands der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind im Zusammenhang mit deren Anstellungsverträgen individuelle Vereinbarungen über die jeweilige Vergütung getroffen worden.

Für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung ist gemäß dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sowie einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat das Plenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss zuständig. Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sind sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und die Vergütungsstruktur, die in der Gesellschaft gilt.

Im Geschäftsjahr 2010 bestand die Vergütung der beiden Mitglieder des Vorstands jeweils aus mehreren Komponenten: (1) einem festen Jahresgrundgehalt und (2) einer leistungsabhängigen, variablen Vergütung, die unter Berücksichtigung individuell vereinbarter Ziele und insbesondere der Nachhaltigkeit festgesetzt wurde.

Für ein Vorstandsmitglied wurde zudem eine ergebnisabhängige Komponente vereinbart.

Die jeweilige feste Grundvergütung der beiden Mitglieder des Vorstands der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wurde in deren Dienstverträgen jeweils individuell vereinbart.

Die den beiden Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2010 gewährte variable Vergütung in Form einer leistungsabhängigen Tantieme wurde vom Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen



einer Gesamtabwägung unter besonderer Berücksichtigung insbesondere der Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds und der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft bestimmt.

Gesamtvergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2010

Bei der Angabe der gewährten Gesamtbezüge sind nach dem Gesetz, soweit gewährt, Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu berücksichtigen. In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Die für die Tätigkeit beider Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2010 gewährten Gesamtbezüge, die sich in unterschiedlicher Höhe auf die Vorstandsmitglieder verteilten, betragen insgesamt 1,7 (Geschäftsjahr 2009: 0,8) Millionen Euro, wobei sich diese zu 38 Prozent (2009: 67 Prozent) auf den Anteil der fest vereinbarten Bezüge und zu 62 Prozent (2009: 33 Prozent) auf den Anteil der variablen Bezüge aufgliedern.

In den Gesamtbezügen sind insbesondere auch Nebenleistungen in Form von Sachbezügen enthalten, die im Wesentlichen aus dem nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert von Zuschüssen zu Versicherungen und der Dienstwagennutzung bestanden.

Im Geschäftsjahr 2010 sind keine weiteren (neben die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2010 tretenden) Bezüge gewährt worden, die bisher in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind.

Den beiden Mitgliedern des Vorstands sind im Geschäftsjahr 2010 weder von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft noch von einem Tochterunternehmen Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierten Vergütungen gewährt worden noch sind sie Inhaber solcher Vergütungsinstrumente.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden im Geschäftsjahr 2010 weder Kredite oder Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen.

Weitere Angaben

Die Vorstandsmitglieder haben unter in den jeweiligen Dienstverträgen näher konkretisierten Voraussetzungen, insbesondere im Fall eines Kontrollwechsels bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechtes. Bei einer dadurch bedingten vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf einen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen des Aufsichtsrats festzusetzenden angemessenen finanziellen Ausgleich auf Basis der individualvertraglichen Regelungen.



Für ehemalige Mitglieder des Vorstands oder deren Hinterbliebene erfolgten im Geschäftsjahr keine Zahlungen. An ehemalige Geschäftsführer von Tochtergesellschaften erfolgten Pensionszahlungen in

Höhe von 0,1 (Geschäftsjahr 2009: 0,1) Millionen Euro. Der nach IAS 19 ermittelte Anwartschaftsbarwert der Pensionsverpflichtungen für diesen Personenkreis beträgt 0,8 (Geschäftsjahr 2009: 0,8) Millionen Euro. Vergütungen für die Wahrnehmung von Mandaten bei Tochterunternehmen sind im Geschäftsjahr 2010 nicht angefallen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2010 setzte sich gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft zusammen aus einer festen Vergütung von 9 TEUR und einer variablen Vergütung von 305 EUR für jeden Cent ausgeschüttete Dividende je Stammaktie, die 4 Cent je Stammaktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und variablen Vergütung. Für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats werden zusätzlich 25 Prozent der festen und

variablen Vergütung gewährt. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte hiervon. Zudem werden Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen ersetzt und die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 betragen 0,1 (Geschäftsjahr 2009: 0,1) Millionen Euro. Daneben wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats als Ersatz für Auslagen insgesamt 4 TEUR (4 TEUR) vergütet.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr 2010 weder Kredite oder Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen. Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden zudem keine Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, etwa Beratungs- und Vermittlungsleistungen, bezahlt bzw. gewährt.

Haselünne, im März 2011

Stefan Blaschak
Vorstand (Vorsitz)

Ralf Brühöfner
Vorstand